

Amtliche städtische Bekanntmachungen.

Reglement

für die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung
mittelfst Privat-Abzweigungen.

§. 1.

Wer aus der öffentlichen Wasserleitung eine Abzweigung zum Privatgebrauch anlegen resp. die städtischen Wasserrohre in das Innere eines Hauses weiter leiten will, hat sein Vorhaben im Bureau der Wasserwerks-Verwaltung — Polizei-Gebäude Nr. 21 — unter Benutzung der gedruckten Anmelde-Formulare anzumelden.

Anmeldungen dieser Art werden nur von den Hauseigenthümern, von Nutznießern und Miethern aber nur in dem Falle angenommen, daß der Eigenthümer seine besondere schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat.

§. 2.

Die Anmelde-Formulare sind in allen betreffenden Positionen genau und pflichtmäßig auszufüllen.

Von der Richtigkeit der Angaben wird sich ein Beamter der Wasserwerks-Verwaltung und event. auch die bestellte Einschätzungs-Commission an Ort und Stelle überzeugen, worauf die Einschätzung — soweit solche nötig — nach dem Wassergeld-Tarife erfolgen und der bezüglich der Tariffätze ergänzte Anmeldebogen nebst diesem Reglement in zwei Exemplaren dem Anmeldenden zugestellt wird.

Den betreffenden Beamten des Wasserwerks resp. den Mitgliedern der Einschätzungs-Commission ist bei der ersten Anmeldung wie bei späteren baulichen Veränderungen (§. 4), sowie in jedem Falle, wenn eine örtliche Revision der Privat-Ableitung für nötig erachtet wird, der Zutritt zu allen Lokalitäten des betreffenden Grundstücks zu gestatten.

§. 3.

Der Anmeldende hat sich zur genauen Befolgung dieses Reglements resp. zur Zahlung der nach den revidirten Ansätzen auf dem Anmeldebogen tarifmäßig berechneten Summen zu verpflichten und sich zugleich denjenigen Veränderungen in der Bezahlung zu unterwerfen, welche durch spätere Veränderungen im Grundstücke herbeigeführt werden.

Durch Unterschrift des Reglements und der auf dem Anmeldebogen ausgeführten Berechnung der an die Stadtkasse zu zahlenden Entschädigung wird diese Verpflichtung anerkannt. Das eine vom Anmeldenden vollzogene Exemplar der Anmeldung und des Reglements ist an die Wasserwerks-Verwaltung zurückzuliefern.

§. 4.

Von allen baulichen Veränderungen, welche auf einem dem Wasserwerke angeschlossenen Grundstücke vorgenommen werden, und **wodurch die nach dem Tarife zu bezahlende Benutzung der öffentlichen Wasserleitung irgendwie modificirt wird**, ist im Bureau des Wasserwerks schriftlich oder durch protokolllarische Erklärung Anzeige zu machen, damit geprüft werden kann, ob eine Veränderung in der Bezahlung für das zu liefernde Wasser stattfinden muß.

§. 5.

Für alle der Communal-Versteuerung, insbesondere dem städtischen Gebäude-Steuer-Zuschlage unterworfenen Häuser wird das Zuleitungsrohr vom Straßenstränge bis zu dem, regelmäßig auf dem Bürgersteige anzubringenden Abschlußhahn auf städtische Kosten gelegt und bleibt das Zuleitungsrohr nebst Hahn Eigenthum der Stadt.

Sodern andere Grundstücke der Wasserleitung sich anschließen, wird der entsprechende Theil der Privatleitung von der Wasserwerks-Verwaltung gegen Erstattung der Selbstkosten geliefert, gelegt und unterhalten und geht in das Eigenthum der Stadt über.

§. 6.

Die Weiterführung der Privatleitungen und deren Verbindung mit dem Abschlußhahn an dem städtischen Zuleitungs-Rohre, wie die Beschaffung und Instandhaltung der ganzen Hausleitungs-Einrichtung ist Sache des Hausbesizers, der sich solche durch Privat-Unternehmer unter den nachfolgenden Modalitäten liefern und legen lassen kann.

Sollten Veränderungen in der Anschlußleitung durch Veränderungen an der öffentlichen Rohrleitung nötig werden, so trägt die desfallsigen Kosten die Stadt.

In allen Fällen hat die Wasserwerks-Verwaltung das Recht, aber nicht die Pflicht, die angelegten Hausleitungen zu revidiren und wird erforderlichen Falls, wenn die Arbeit schlecht oder vorschriftswidrig ist, die Gewährung von Wasser so lange versagen, bis die Mängel beseitigt sind.

§. 7.

Wird ausnahmsweise, um unbemittelten Hausbesizern den Anschluß an das Wasserwerk zu erleichtern, die vorschriftsweise Gewährung der Anlagelosten für die Privatleitung bewilligt, so wird diese in allen Theilen durch die Verwaltung des Wasserwerks zum Selbstkostenpreise hergestellt und verbleibt Eigenthum der Stadt bis zur völligen Abstoßung der auf die Anlage verwandten Kosten.

Die auf solche ausnahmsweisen Bewilligungen gerichteten und unter Darlegung der Verhältnisse näher zu begründenden Anträge sind schriftlich bei der Wasserwerks-Verwaltung einzureichen und unterliegen der Genehmigung des Magistrats.

§. 8.

Alle speciellen Modalitäten der Privatleitungs-Anlage, welche die Verwaltung des Wasserwerks im öffentlichen Interesse für nötig erachten sollte, ist der betreffende Hausbesizer zu befolgen verbunden.

Allgemein gelten für die Privatleitungen folgende Vorschriften:

- 1) um eine plötzliche Hemmung der Wasserströmung und das bei dem Rückstoß auf die Zuleitungsrohre und daran befindlichen Hähne zu besorgende Plagen der ersteren zu verhindern, dürfen zum Abzapfen des Wassers nur Niederschraubhähne, keinesfalls aber Wirbel- oder Conusshähne angebracht werden;
- 2) die im Innern der Grundstücke als Zuleitungsrohre verwendeten Bleirohren müssen mindestens folgendes Gewicht haben:
ein halb. Bleirohr pro lfnb. Fuß rheinl. $1\frac{1}{2}$ Pfd. Zollgew.,
ein dreiviertel. Bleirohr pro lfnb. Fuß $2\frac{1}{4}$ „ „ „ „
ein einzölliges Bleirohr pro lfnb. Fuß 3 „ „ „ „
wobei Differenzen von 2 Loth pro lfnb. Fuß zulässig sind;
- 3) am tiefsten Punkte jeder Hausleitung oder mindestens der Frontmauer möglichst nahe ist an einer geeigneten, leicht zugänglichen Stelle ein Abschlußhahn mit Entleerungs-Vorrichtung in die Leitung einzuschalten;
- 4) alle Leitungen sind so anzulegen, daß sie dem Einfrieren nicht ausgesetzt sind und die Steigeröhren deshalb nöthigenfalls durch Umhüllungen von Filz und Holz gegen Frost zu sichern;
- 5) Water-Closets dürfen mit der Hausleitung bis auf Weiteres nicht ohne besondere Genehmigung in Verbindung gebracht werden;
- 6) wird ausnahmsweise im Einverständnisse mit dem Hausbesizer der, das städtische Zuleitungsrohr von den Privatleitungen im Innern der Häuser trennende Abschlußhahn in das Innere eines Grundstücks verlegt, so muß derselbe jederzeit zugänglich sein und darf von Niemandem außer von der Bau-Verwaltung gestellt werden.

§. 9.

Das Wasser zum Haus- und Wirthschaftsbedarfe wird den der Communal-Versteuerung und insonderheit dem Communalzuschlage zur Gebäudesteuer unterliegenden Häusern unentgeltlich verabfolgt.

Wird der Anschluß anderer, dieser Besteuerung nicht unterworfenen Häuser beantragt, so wird, wenn nicht die Bezahlung alles zum Verbrauch kommenden Wassers nach dem Wassermesser Seitens der Wasserwerks-Verwaltung vorgezogen wird, der Miethsertrag solcher Häuser resp. der

bei dem Wasserverbrauche in Frage kommenden, bewohnten Räume von der dazu bestellten Einschätzungs-Commission nach den Grundsätzen bei der Veranlagung zur Staats-Gebäude-Steuer von Wohnhäusern — §. 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, G.-S. S. 317 — eingeschätzt und ist die dem städtischen Gebäude-Steuer-Zuschlage entsprechende Jahressumme monatlich praenumerando zur Kammereikasse für das zum Haus- und Wirtschaftsbedarfe benötigte Wasser zu bezahlen.

Eben solche Einschätzung erfolgt bei den der Communalbesteuerung unterliegenden, aber nach §. 19 des gedachten Gesetzes von der Staats-Gebäude-Steuer noch zeitweise befreiten oder noch nicht dazu veranlagten Häuser auf die Zeit bis zur erfolgten Veranlagung.

§. 10.

Für das **ohne Wassermesser** zu entnehmende, aber nach dem Tarife zu bezahlende Wasser wird die Vergütung mit der Gebäudesteuer monatlich praenumerando zur Kammereikasse eingezahlt und bei nicht erfolgnder rechtzeitiger Zahlung im Exekutionswege wie die Steuer eingetrieben.

Der Wasserwerks-Verwaltung steht es außerdem frei, die für den besonderen, zu bezahlenden Wasserverbrauch eingerichteten Zuleitungen zu schließen und darf, wenn die Bezahlung nachträglich erfolgt, für die Zeit des Verschusses ein Abzug an der Vergütung nicht gemacht werden.

Ist ausnahmsweise die vorschussweise Herstellung einer Privatleitung Seitens der Stadt erfolgt (§. 7), so sind für Verzinsung und Amortisation mit dem Wasserzins zugleich 15 pro Cent der auf die Anlage verlegten, auf volle Thaler abgerundeten Gesamtkosten in Monatsraten zu entrichten. Nach 10 Jahre lang erfolgter Zahlung dieser Beträge geht das Eigenthum der Privatleitung an den Hausbesitzer über.

§. 11.

Für das **nach einem Wassermesser** entnommene Wasser erfolgt die Bezahlung allmonatlich und zwar innerhalb 8 Tagen nach Behändigung der von der Wasserwerks-Verwaltung aufgestellten Rechnung an den Besitzer der Privatleitung bei der auf der Rechnung zu bezeichnenden Kasse.

Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb dieser Zeit, so wird die Wasserleitung nach Ablauf derselben geschlossen, der Besitzer bleibt jedoch zur Zahlung der nach Aufstellung der Rechnung entnommenen Wassermenge verpflichtet.

§. 12.

Die Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung auf deren Kosten geliefert und unterhalten, auf Kosten der Consumenten aber eingeschaltet resp. wieder abgenommen.

Der für die Verleihung von Consumenten nach dem Wassertarife zu zahlende jährliche Miethszins ist in Monatsbeträgen mit dem Wasserzins zu bezahlen.

Zieht ein Consument es vor, den Wassermesser eigenthümlich zu erwerben, so wird ihm derselbe gegen Entrichtung des Selbstkostenpreises von der Wasserwerks-Verwaltung geliefert und ist demnächst vom Consumenten selbst zu unterhalten.

Die Anwendung anderer als der von der Wasserwerks-Verwaltung gelieferten Wassermesser ist unstatthaft.

§. 13.

Der Besitz einer Privatleitung giebt die Befugniß, aus derselben alles zum hauswirthschaftlichen Gebrauche sämmtlicher Hausbewohner, sowie alles zum Betriebe der in der Anmeldung angegebenen Gewerbe resp. für die sonstigen darin bezeichneten Zwecke erforderliche Wasser und zwar mittelst besonderer Leitungen in die einzelnen Räume oder mittelst bloßer Zapfhähne oder Wasserständer innerhalb der Häuser oder Höfe zu entnehmen.

Indeß darf dasselbe nicht durch Nachlässigkeit oder Muthwillen vergebend, noch an nicht im Hause wohnende Personen, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, abgelassen werden.

Insbesondere ist es — sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich in dem revidirten Anmeldebogen oder sonst schriftlich bewilligt worden — nicht gestattet, das Wasser aus irgend einem Theile der Leitung beständig laufen zu lassen.

Auch bei Benutzung des Wassers zum Besprengen der Gärten, Pflanzen, Straßen und Höfe darf ein freies Laufenlassen nicht stattfinden,

vielmehr muß Derjenige, welcher die Besprengung ausführt, die Ausflußmündung des Schlauches oder der Spritze in seiner Hand behalten.

Feuerhähne, d. h. Vorrichtungen, die mit einem oder mehreren Hähnen zum Anschrauben von Schläuchen versehen sind und stets gefüllt erhalten werden, kann der Besitzer einer Privat-Ableitung in beliebiger Zahl anbringen, es dürfen dieselben aber ausschließlich nur bei Feuergefährigkeit geöffnet werden. Wenn ein Hahn, ein Rohr, ein Ventil oder sonst ein Theil der Leitung nicht dicht ist und dadurch ein Herauslecken des Wassers verursacht wird, so hat der Besitzer der Privatleitung der Wasserwerks-Verwaltung unverzüglich Anzeige zu machen und für die sofortige Reparatur dieses Fehlers zu sorgen, auch wenn ihm selbst aus der Unterlassung derselben kein Nachtheil erwachsen würde.

§. 14.

Contraventionen gegen die im §. 8, Nr. 6 und §. 13 enthaltenen Vorschriften werden mit einer Polizeistrafe von 3 bis 5 Thlr., im Rückfalle mit einer solchen von 5 bis 10 Thlr. geahndet.

Außerdem bleibt der Contravenient verpflichtet, das vergeudete Wasser-Quantum nach Abschätzung der Wasserwerks-Verwaltung, gegen welche mit Ausschluß des Rechtsweges nur der Recurs an den Magistrat zulässig, zu bezahlen.

Die Dienstherrschafft, sowie der Besitzer der Privatleitung, resp. dessen im Hause wohnender Bevollmächtigter, welche wesentlich Contraventionen der vorgedachten Art Seitens der Hausbewohner dulden, sind obigen Strafen gleichfalls unterworfen und haften solidarisch für das vergeudete Wasser.

Wenn Uebertretungen der im §. 8, Nr. 1—5 enthaltenen Vorschriften zum Vorschein kommen, wird die Privatleitung bis zur schriftsmäßigen Einrichtung derselben geschlossen.

§. 15.

Zur Controlle des **ohne Wassermesser** stattfindenden **Wasser- verbrauchs für gewerbliche Anlagen** und andere Zwecke, wofür überhaupt Bezahlung zu leisten ist, kann die Wasserwerks-Verwaltung jederzeit und zunächst auf städtische Kosten einen Wassermesser einschalten lassen und hat die Bezahlung des Wassers nach diesem und der Ersatz der Kosten für die Anbringung des Wassermessers zu erfolgen, wenn die Berechnung des Wassergeldes nach den Tariffätzen für das nach Wassermesser verabfolgte Wasser einen höheren Betrag als die bewilligten Pauschal-Sätze ergibt.

§. 16.

Wenn sich mehrere Consumenten ein gemeinschaftliches Abzweigerohr von dem Hauptrohrstrange anlegen, so verpflichten sie sich hierdurch, für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten in der Weise solidarisch zu haften, daß die Verwaltung des Wasserwerks berechtigt ist, das gemeinschaftliche Abzweigerohr zu schließen, wenn ihr dies Recht einem der Theiligten gegenüber zusteht.

§. 17.

Abgesehen von den vorausgeführten Fällen (§§. 10, 11, 14), welche die Wasserwerks-Verwaltung zu einer sofortigen Schließung der Leitung berechtigen, erfolgt eine solche bei Verwendung von Wasser zu gewerblichen und andern, der tarifmäßigen Bezahlung unterliegenden Zwecken nach einer sowohl der Stadt wie dem Besitzer der Privatleitung zustehenden dreimonatlichen Kündigung jedoch nur zu den Terminen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October.

Die Kündigung Seitens des Privatbesitzers muß schriftlich im Bureau der Wasserwerks-Verwaltung eingegeben werden und wird über den Empfang eine Bescheinigung ertheilt.

Sobald aus irgend einem Grunde die fernere Benutzung einer Privatleitung aufhört, muß der Besitzer derselben, wenn solches von der Wasserwerks-Verwaltung verlangt wird, auf seine Kosten die Trennung derselben von der öffentlichen Rohrleitung und die Herstellung der dabei etwa vorkommenden Beschädigungen in derselben Weise bewirken lassen, wie dies bei der Anlage der Fall war (§. 6).

§. 18.

In wie weit bei gänzlicher oder theilweiser Zerstörung oder beim Umbau von Gebäuden und beim Leerstehen von Wohnungen ein Erlass an dem städtischen Gebäudesteuer-Zuschlage eintritt, bestimmt das Regulative wegen Erhebung dieser Steuer.

Im Uebrigen berechtigt der Umstand, daß die Wasserleitung längere oder kürzere Zeit nicht benutzt gewesen ist, oder daß dieselbe das erwartete Quantum Wasser nicht geliefert hat, oder daß das Wasser nicht bis zu der gewünschten Höhe gestiegen ist, endlich der Umstand, daß die Wasserleitung eine temporäre Unterbrechung erlitten hat, den Besitzer einer Privatleitung nicht, einen Anspruch auf völligen oder theilweisen Erlaß der bedungenen Bezahlung oder auf irgend einen andern Schadenersatz zu erheben, vielmehr unterliegt die ausnahmsweise Bewilligung von Erlassen für solche Fälle ausschließlich der Beschlußnahme des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung.

Halle, den 16. Januar 1868.

Der Magistrat.

Wassergeld-Tarif.

I. Wasser zum Haus- und Wirthschafts-Bedarf.

Im das Wasser zum gewöhnlichen Haus- und Wirthschafts-Bedarf, welches allen zur Communal-Besteuerung und insbesondere zur Communal-Gebäudesteuer herangezogenen Häusern unentgeltlich zugeführt wird, ist nicht einbegriffen, vielmehr besonders zu bezahlen

- 1) das Wasser für Pissoirs, und zwar ist zu entrichten von jedem Pissoir in den Häusern und Höfen jährlich 1 Thlr., und wenn das Pissoir nicht einen einzelnen Stand, sondern eine für 2 und mehrere Personen gleichzeitig benutzbare Rinne bildet, für jeden laufenden Fuß derselben 10 Sgr.;
- 2) das Wasser für Ställe und Remisen, und ist zu zahlen
 - a. für jedes Pferd,
 - b. " " Haupt Rindvieh,
 - c. " jeden zum Personen-Transport bestimmten Wagen
 jährlich 1 Thlr.

Leiter-, Koll- und andere Arbeitswagen werden nicht veranlagt. Ist der Viehstand ein wesentlicher Theil des Gewerbebetriebes, wie bei Fuhrherren, Dekonomen, Viehhändlern u., so bleibt der Einschätzungs-Commission überlassen, nach Abth. II. dieses Tarifs einen angemessenen Pauschal-Wasserzins oder die Bezahlung nach Wassermessern eintreten zu lassen;

- 3) das Wasser für Gärten und Gewächshäuser, und ist zu entrichten
 - a. für jede □ R. Garten über 5 □ R. Fläche jährlich 4 Sgr., bei größeren Gärten kann, wenn der Bedarf wenigstens 50 C. F. Wasser täglich umfaßt, die Bezahlung nach Wassermessern eintreten;
 - b. für den Wasserbedarf in Gewächshäusern jährlich ¼ Sgr. für jeden □ Fuß des vom Gewächshause eingeschlossenen Raumes.

II. Wasser zu gewerblichen Zwecken.

Das zu gewerblichen Zwecken erforderliche Wasser ist ebenfalls im das Wasser zum gewöhnlichen Haus- und Wirthschafts-Bedarfe nicht einbegriffen und jederzeit besonders zu bezahlen.

Grundsätzlich muß bei jeder Verwendung des Wassers zu gewerblichen Zwecken ein Wassermesser aufgestellt werden.

Nicht erforderlich ist die Anbringung eines Wassermessers

- a) bei der Verwendung des Wassers zur Speisung von Dampfkesseln, wenn der Consument pro □ Fuß feuerberührter Fläche bei abschließlicher Braunkohlenfeuerung 6 Sgr., bei Steinkohlenfeuerung 15 Sgr. pro Jahr entrichtet;
- b) bei kleinerem Gewerbebetriebe, wenn nach dem Dafürhalten der Einschätzungs-Commission der tägliche, durchschnittliche Wasserbedarf, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet, nicht 50 C. Fuß beträgt, in welchem Falle Pauschal-Wasserzins von der Einschätzungs-Commission festgesetzt werden.

Nach Wassermesser ist zu entrichten:

- a. für jede 100 C. F. Wasser bei einem täglichen Verbrauche bis zu 500 C. F. incl. 2 Sgr. 9 Pf.,
- b. für jede 100 C. F. Wasser bei einem täglichen Verbrauche bis zu 1000 C. F. incl. 2 Sgr. 6 Pf., aber nicht unter 15 Sgr. täglich,
- c. für jede 100 C. F. Wasser bei einem täglichen Verbrauche bis zu 5000 C. F. incl. 2 Sgr. 3 Pf., aber nicht unter 25 Sgr. täglich,

d. für jede 100 C. F. Wasser bei einem täglichen Verbrauche bis zu 10,000 C. F. incl. 2 Sgr., aber nicht unter 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. täglich.

Für einen Mehrverbrauch über 10,000 C. F. täglich bleibt besonderes Abkommen vorbehalten.

Mindestens ist bei Bezahlung von Wasser zu gewerblichen Zwecken nach Wassermesser der Betrag für 50 C. F. täglich durchschnittlich, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet, zu zahlen, pro Jahr somit 16 Thlr. 15 Sgr.

III. Wasser für einzelne Zwecke.

- 1) Es wird gezahlt für das einmalige Sprengen
 - a. für jede 100 □ Fuß gepflasterte Straße 4 Sgr.
 - b. " " " ungeplasterte " 5 "

Wasser zum Straßensprengen wird nur dann bewilligt, wenn dasselbe für eine ganze Straße oder doch für eine zusammenhängende Straßenecke von mindestens 800 Fuß Länge gefordert wird.

Einmaliges Abbrausen von Häusern, Höfen und Gärten wird nach Abkommen vergütigt.

- 2) Wasser zum Bauen und Ziegeln und zu Springbrunnen wird nur nach Wassermesser verabsolgt und sind pro 100 C. F. 4 Sgr. zu zahlen. Für Springbrunnen in Zimmern bedarf es besonderen Abkommens.
- 3) Für jede 100 C. F. Wasser, welche aus einem öffentlichen Hydranten an eine Privatperson verabsolgt und in großen Gefäßen dergestalt aufgefangan werden, daß sie darin gemessen werden können, sind 5 Sgr. zu zahlen.

IV. Wassermesser-Miethe.

Für die Verleiheung und Unterhaltung der Wassermesser sind jährlich zu zahlen bei Wassermessern

von	1/2 Zoll Rohrdurchmesser	3 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
"	3/4 " "	3 " "	22 " "	6 " "
"	1 " "	5 " "	7 " "	6 " "
"	1 1/2 " "	9 " "	— " "	— " "
"	2 " "	11 " "	15 " "	— " "
"	3 " "	17 " "	— " "	— " "

Halle, den ... ten 18...

Der Magistrat.

Formular

zu Anmeldungen behufs Anlegung von Privatableitungen vom städtischen Wasserwerk.

Unterzeichnete .. wünsch Grundstück Straße Nr. ... mit einer Privat-Ableitung vom städtischen Wasserwerke zu versehen.

Zahl.	Jährlicher Wasserzins	
	im Einzelnen	im Ganzen
	Re. Sgr. A.	Re. Sgr. A.
I. Das Grundstück enthält:		
1)	Wohnräume, zur Gebäudesteuer für Wohngebäude veranlagt zu Thlr. Sgr. eingeschätzt zu einem Miethsertrage von Thlr.	
2)	Pissoirs — mit einzelem Stande mit Rinnen, ... Fuß lang	
II. Es werden auf dem Grundstücke gehalten:		
1)	Pferde	
2)	Rindvieh	
3)	Wagen zum Personen-Transport	
III. Beim Grundstück befindet sich ein Garten von ... □ Ruthen Flächen-Inhalt ein Gewächshaus von ... □ Fuß Grundfläche		
IV. Zu gewerblichen Zwecken werden gebraucht täglich durchschnittlich Cubißfuß Wasser		
Summa		

ad 1 und 2 vom Antragsteller nicht auszufüllen.



Dem Grundstücke steht eine ganze, halbe, Röhrrwasser-Berechtigung von der alten Wasserkunst zu. Es wird gegen Erlaß des seitherigen Canons von . . . Thln. und die aus der Stadtkasse zu gewährende Entschädigung von $\frac{12}{6}$ Thln. auf 15 Jahre in den Wegfall dieser Berechtigung ausdrücklich gewilligt.

Es wird ad Nr. II. vorstehend die Einschätzung nach Nr. II, 2 des Tarifs — die Anbringung eines Wassermessers — beantragt.

Es wird ad Nr. III. die Bezahlung nach Wassermesser beantragt.

Es wird ad Nr. IV. vorstehend die Einschätzung nach II. a. b. des Tarifs — die Bezahlung nach Wassermesser — beantragt.

Die feuerberührte Fläche des zu Braunkohlen-, Steinkohlen-Feuerung eingerichteten Dampffessels beträgt □ Fuß.

Halle, den . . . ten 18..

Eingetragen unter Nr.
des Katasters littr.

Dertlich revidirt und

Halle, den . . . ten 18..

Die Wasserwerks-Verwaltung.

Nach der Gebäude-Steuer-Rolle ausgefüllt.

Halle, den . . . ten 18..

Steuer-Receptur.

Eingeschätzt zu den vorstehend ausgeworfenen Beträgen.

Halle, den . . . ten 18..

Die Einschätzungs-Commission.

In Betreff der Röhrrwasser-Berechtigung geprüft und

Halle, den . . . ten 18..

Der Stadt-Baumeister.

Ich unterwerfe mich dem beigefügten, von mir ebenfalls vollzogenen Reglement und der erfolgten Einschätzung.

Halle, den . . . ten 18..

Bekanntmachung.

Von den städtischen Behörden ist beschlossen worden, den **Privat-Wasser-Berechtigten der alten Wasserkunst**, welche ihre seitherige Berechtigung nach Inbetriebsetzung des neuen Wasserwerks binnen bestimmter Frist aufzugeben bereit sind, für ein ganzes Röhrrwasser außer dem Wegfalle des seither gezahlten Wasserkanons die Summe von 12 Thln. 15 Jahr lang auf den von ihnen nach der Verordnung vom heutigen Tage zu zahlenden Zuschlag zur Staats-Gebäude-Steuer bis zum Betrage des letzteren in Anrechnung bringen.

Wir fordern die theilhaftigen Besitzer solcher Privatberechtigungen auf, längstens bis zum 1. Juli d. Js. schriftlich ihre Erklärung über die Annahme dieser Offerte an uns gelangen zu lassen und machen dabei darauf aufmerksam, daß diese Erklärung gleich bei der Anmeldung von Privatleitungen mittelst des vorgeschriebenen Anmelde-Formulars abgegeben werden kann. (§. 1 des Reglements für die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung vom heutigen Tage und Anmelde-Formular alin. 6.)
Halle, den 17. Januar 1868.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Hausbesitzer machen wir auf folgende vielfach unbeachtet bleibende Bestimmung der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Anweisung aufmerksam:

Jede Besitzveränderung und jede wesentliche Veränderung in dem Zustande der Gebäude ist, nicht dem Magistrate, sondern dem Königl. Fortschreibungsbeamten, bei Vermeidung erheblicher Nachtheile, schriftlich oder persönlich zu Protokoll anzumelden und nachzuweisen, namentlich:

- Wenn die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthume nicht erfolgt, so bleibt der bisher in die Heberolle eingetragene Eigentümer verpflichtet, die veranlagte Steuer bis für den Monat einschließlich fortzuzahlen, in welchem die Anzeige geschieht.
- Neubauten und bauliche Veränderungen namentlich durch Ausbau oder Aufsetzen eines Stockwerks sind **bei Strafe** spätestens drei Monate vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Baujahre anzumelden.
- Wird ein Gebäude ganz oder bis zum dritten Theile seines Nutzungswerths abgebrochen oder unbewohnbar, so ist die Steuer bis zur Anmeldung der Veränderung fortzuzahlen, und zwar bei sofortiger Anmeldung innerhalb des Monats, in welchem die Unbewohnbarkeit eintritt bis zum 1. dieses Monats; bei späterer Anmeldung bis zum letzten Tage des Anmelde-Monats.
- Neuerbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise benutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.
Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre excl. des Baujahrs in Kraft.
- Reklamationen sind binnen drei Monaten nach der Mittheilung der neuen Veranlagung an den Eigentümer, resp. nach Offenlegung der jährlichen Heberolle anzubringen, widrigenfalls die veranlagte Steuer gezahlt werden muß. Dieß gilt namentlich auch von dem Falle, wenn ein Neubau oder eine bauliche Erweiterung irrtümlich schon während der beiden Freijahre veranlagt ist.

Halle, den 22. Januar 1868.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die II. Abtheilung der zu den Stadtverordneten-Wahlen Berechtigten wählte am 26. November v. J. Herrn Banagent Hilbenhagen zum Stadtverordneten auf die Wahlperiode vom 1. Januar 1868 bis ult. 1873. Herr Hilbenhagen hat die Annahme der Wahl abgelehnt.

Der von derselben Abtheilung für die Wahlperiode vom 1. Januar 1866 bis ult. 1871 gewählte Stadtverordnete Herr Kaufmann Meyer ist am 28. December v. J. verstorben.

Zur Vornahme einer **Nachwahl** für die Wahlperiode vom 1. Januar 1868 bis ult. 1873 und einer Ersatzwahl bis ult. 1871

beraumen wir für die II. Abtheilung der zu den Stadtverordneten-Wahlen Berechtigten

einen Termin auf

den 10. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr

im neuen Rathhauseaale hierdurch an, und laden die Mitglieder der genannten Abtheilung ein, sich behufs Ausübung ihres Wahlrechtes rechtzeitig einzufinden.

Wir bemerken

- die beiden zu wählenden Stadtverordneten müssen Hausbesitzer (Eigentümer, Nießbraucher oder solche, die ein erbliches Besitzrecht haben) sein (§. 16. und §. 22. der Städte-Ordnung);
- die Wahl erfolgt auf Grund der im Juli v. J. aufgestellten Wählerliste (§. 19. und §. 20. der Städte-Ordnung).

Halle, den 20. Januar 1868.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur Neuwahl des Ausschusses der Gesellen-Krankenkasse für die Schmiede-, Schlosser-, Büchsenmacher-, Feilenhauer-, Nagelschmiede-, Zinngießer-, Kupferschmiede-, Gürtler-, Gelb- und Rothgießer-, Klempner-, Groß- und Klein-Uhrmacher-, Gold- u. Silberarbeiter-, Nabler- und Siebmacher-Gesellen lade ich die hier in Arbeit stehenden Gesellen genannter Gewerke hierdurch ein sich

Montag den 3. Februar Abends 8 Uhr

auf dem Rathhause einzufinden.

Halle, den 30. Januar 1868.

Ab. Scharre, Stadtrath.